

# RS Vwgh 2020/4/21 Ra 2019/09/0099

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4

VStG §24

VStG §27 Abs1

VStG §31 Abs1

VStG §32 Abs2

VStG §44a Z1

VwGVG 2014 §38

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/09/0109 E 21.04.2020

## Rechtssatz

Das VwG ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist

rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033).

## Schlagworte

Berufungsverfahren  
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis  
Beschränkung durch die Sache  
Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht  
Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde  
Spruch des Berufungsbescheides  
"Die als erwiesen angenommene Tat"  
Begriff Tatbild  
Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)  
"Die als erwiesen angenommene Tat"  
Begriff Tatort  
Spruch der Berufungsbehörde  
Änderungen des Spruches der ersten Instanz  
Spruch der Berufungsbehörde  
Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019090099.L01

## Im RIS seit

26.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)